

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr : VIII/2011/053
Betriebsausschuss Abfallwirtschaft	öffentlich	06.12.2011
Kreisausschuss	nicht öffentlich	19.12.2011
Kreistag	öffentlich	19.12.2011

Tagesordnungspunkt
Abfallwirtschaft Landkreis Aurich; rückwirkende Gebührenkalkulation für das Jahr 2010

Beschlussvorschlag:

„Der rückwirkenden Gebührenkalkulation für die Einrichtung Abfallwirtschaft für das Jahr 2010 wird zugestimmt.“

Aufgrund dieser Gebührenkalkulation werden die Abfallentsorgungsgebühren für den Kalkulationszeitraum vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2010, die im Wege von Verwaltungsgerichtsverfahren wirksam angefochten wurden, wie folgt neu festgesetzt:

1. Grundgebühr je Benutzungseinheit jährlich 60,32 €
gerundet 60,00 €
2. Zusatzgebühr je m³ Bio-/Restabfall beträgt 42,13 €
das entspricht je Leerung 120 l MGB Bioabfall 5,06 €

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung) vom 14.12.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 53 vom 27.12.2006 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 03.03.2011 – Amtsblatt Nr. 10 vom 18.03.2011-) ist hinsichtlich dieser Gebührenfestlegung anzupassen. Dieses erfolgt mit separater Beschlussvorlage.“

Sach- und Rechtslage:

„Das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht (OVG) in Lüneburg hat mit Urteil vom 27. Juni 2011 der Klage gegen eine Abfallgebührenveranlagung durch den Landkreis Aurich mit der Begründung stattgegeben, eine einheitliche Grundgebühr verstoße gegen das kommunalabgabenrechtliche Äquivalenzprinzip und das Gebot der Abgabengleichheit. Eine einheitliche Grundgebühr, die nicht zwischen „großen“ und „kleinen“ Benutzern der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung unterscheide führe zu einer überproportionalen Belastung kleiner Haushalte. Zwar könnte der Kreistag im



Rahmen seines Satzungsermessens auch Gründe wie Verwaltungseffizienz und die Vermeidung illegaler Müllentsorgung berücksichtigen, allerdings sei der Ermessensrahmen überschritten, wenn über eine einheitliche Grundgebühr mehr als 50 % des Gesamtgebührenaufkommens finanziert würde. Entweder, so dass OVG, hält man an einer einheitlichen Grundgebühr fest, die dann aber weniger als 30 % des Gesamtgebührenaufkommens ausmachen darf, oder man differenziert bereits bei der Gestaltung der Grundgebühr zwischen größeren und kleineren Benutzern anhand typischer Fallgestaltungen.

Eine einheitliche Grundgebühr von bis zu 30 % des Gesamtgebührenaufkommens würde dazu führen, dass eine Leerungsgebühr von 7,20 € je Leerung 120 l verlangt werden müsste und damit die Behälter vermutlich noch seltener bereitgestellt werden, wie bisher; mithin der Abfall dann unerwünschte Wege gehen würde. Um keine Anreize für eine illegale Müllentsorgung zu schaffen, soll weiterhin ein möglichst hoher Grundgebührenanteil erhalten bleiben.

Als Alternative bleibt somit nur die Differenzierung zwischen Benutzern mit unterschiedlicher Inanspruchnahme der Vorhalteleistung.

Zunächst lässt sich feststellen, dass die **privaten Haushaltungen** mit hinreichender Genauigkeit ein einheitliches Benutzungsverhalten aufweisen und damit die Vorhalteleistung in ähnlicher Weise in Anspruch nehmen. Sie benutzen weit überwiegend 120 l-Behälter; die Benutzung von 240 l-Behältern beruht meist auf temporären Gegebenheiten (Kinder im Windelalter, inkontinente Erwachsene) und findet nur im untergeordneten Umfang statt. Die Entsorgung von 240 l-Behältern erfolgt mit denselben Fahrzeugen wie die von 120 l-Behältern, dauert auch annähernd genauso lange und stellt keine besonderen Anforderungen an die Vorhaltung von Entsorgungseinrichtungen.

Ferienwohnungen können nach Rechtsprechung des BVerwG¹ den privaten Haushaltungen bei der Erhebung von Abfallgebühren gleichgestellt werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Vorhalteleistung: ob er nun benutzt wird oder nicht, muss ein Abfallbehälter bereit stehen, das Fahrzeug das Grundstück anfahren, die Entsorgungsanlage auf das „Sommerhoch“ ausgelegt sein und die Wohnung verwaltungsmäßig erfasst werden und einen Gebührenbescheid erhalten. Weiterhin sollten also die privaten Haushalte einschl. der Ferienwohnungen als **Wohneinheiten** jeweils eine Benutzungseinheit darstellen.

Anders stellt sich die Sachlage bei den **gewerblichen Benutzern** dar. Hier waren in der Vergangenheit der 1-Mann-Kiosk und das 200-Betten-Hotel hinsichtlich der Grundgebühr gleichgestellt. Dies erschien dem Landkreis Aurich angesichts der geringen Fallzahlen der „Großbenutzer“ vertretbar, muss aber nun geändert werden.

Die Vorhalteleistung lässt sich nun recht gut an der Größe des vor der Tür stehenden Abfallbehälters bemessen. Ein 1.100 l-Behälter verursacht deutlich mehr Vorhalteleistung bei der Abfuhr und der Behandlung als ein 120 l-Behälter.

Deshalb wird vorgeschlagen, fortan bei den **Gewerbeeinheiten** nach dem genutzten Behältervolumen zu unterscheiden.

Für Gewerbeeinheiten, welche im haushaltsüblichen Umfang – d.h. mit 120 l- und 240 l- bzw. auf Juist und Baltrum mit 50 l-Behältern – die Abfallentsorgung

¹ Beschluss vom 05.11.2001 (Az.: 9 B 50.01)



und die Vorhalteleistung in Anspruch nehmen, soll die Grundgebühr ebenso hoch sein wie bei den Wohneinheiten.

Gewerbeeinheiten, welche größere Behälter nutzen, sollen entsprechend der nachstehenden Tabelle höher zur Grundgebühr veranlagt werden.

je Wohneinheit jährlich je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens bis 240 l:	1 Grundgebühren- Einheit
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 250-360 l:	2 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 370-480 l:	3 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 490-600 l:	4 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 610-720 l:	5 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 1090-1200 l:	9 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit in anderen Fällen je nach vorgehaltenem Behältervolumen minus 10 l: je vollendete 120 l	1 GG-Einheit

Um Gebührenauffälle – im Streit sind Gebührenforderungen in einer Größenordnung von rd. 170.000 € für den Zeitraum 2007 bis 2011 - zu vermeiden, muss im Hinblick auf die laufenden Verfahren eine Reparatursatzung mit Rückwirkung erlassen und eine darauf beruhende rückwirkende Gebührekalkulation durchgeführt werden.

Rechtlich ist eine rückwirkende Änderung nicht zu beanstanden, solange der überwiegende Anteil aller Abgabepflichtigen nicht stärker belastet wird. Es ist nicht beabsichtigt, bestandskräftig abgeschlossene Veranlagungsverfahren wiederaufzugreifen, so dass die rückwirkende Satzungsänderung nur diejenigen trifft, die gegen den jeweiligen Gebührenbescheid Klage erhoben haben.

Zwischenzeitlich wurde die Gebührekalkulation für 2010 entsprechend der vorstehenden Differenzierung überarbeitet und als Anlage dieser Sitzungsvorlage beigefügt. Danach wird vorgeschlagen, 49% der durch Behältergebühren zu deckenden Kosten der Grundgebühr zuzuordnen. Dies ist ein Betrag von **6.229.512,47 €**. Bezogen auf 103.279 Grundgebühren-Einheiten ergibt sich ein Quotient von 60,32 €, gerundet somit eine Grundgebührenhöhe von **60 € je Einheit**

Die folgende Tabelle stellt die neuen Grundgebühren dar:

Grundgebühr für Wohneinheiten:	60 €
Grundgebühr für Gewerbeeinheiten mit einem vorgehaltenem Behältervolumen ...	
<i>bis 240 l</i>	60 €
<i>von 250 bis 360 l</i>	120 €
<i>von 370 bis 480 l</i>	180 €
<i>von 490 bis 600 l</i>	240 €
<i>von 610 bis 720 l</i>	300 €
<i>von 1090 bis 1200 l</i>	540 €



Entsprechend der Aufteilung, 49 % der durch Behältergebühren zu deckenden Kosten der Grundgebühr zuzuordnen, werden 51% der Kosten der Leerungsgebühr zugeordnet. Dies ergibt einen Betrag von 6.483.778,29 €. Bezogen auf das gesamte in Anspruch genommene Leerungsvolumen von 153.914 m³ ergibt sich ein Gebührenbedarf je m³ Leerungsvolumen von 42,13 €.

Daraus ergibt sich eine Gebühr von **5,06 € je Leerung** eines 120 l-Behälters.

Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:			Betrag: 12.713.290,76	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Budget <input type="checkbox"/> üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/> apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Betrag:	Einnahmen werden veranschlagt im Wirtschaftsplan der Einrichtung Abfallwirtschaft

Erstellungsdatum: 29.11.2011	Unterschrift gez. Weber
---	--